

## Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

27. August 2002

Deutsch

Original: Englisch

### Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Zum Zwecke der Festlegung einer kohärenten, umfassenden und einheitlichen Praxis hinsichtlich der Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Sicherheitsrats und Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern gemäß Anlage II.A beziehungsweise II.B der Resolution 1353 (2001) haben die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen, dass die in Ziffer 3 (c-h) der Anlage II.B aufgeführten Parteien, die an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen wünschen, ein entsprechendes Ersuchen an den Präsidenten des Sicherheitsrats zu richten haben.

Ziffer 3 der Anlage II.B der Resolution 1353 (2001) hat folgenden Wortlaut:

"3. Die folgenden Parteien werden zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen:

- a) die Länder, die Truppen, Militärbeobachter oder Zivilpolizeikräfte für Friedenssicherungseinsätze stellen;
- b) vom Generalsekretär benannte potenzielle truppenstellende Länder;
- c) zuständige Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, wenn sie zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand einen konkreten Beitrag leisten können;
- d) gegebenenfalls andere Organe und Organisationen als Beobachter;
- e) gegebenenfalls Länder, die besondere Beiträge leisten, wie sonstiges Zivilpersonal, Beiträge zu Treuhandfonds, Logistik, Ausrüstung und Einrichtungen sowie andere Beiträge;
- f) gegebenenfalls das Gastland/die Gastländer als Beobachter;
- g) gegebenenfalls der Vertreter einer truppenstellenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Abmachung;
- h) gegebenenfalls regionale Organisationen als Beobachter, wenn sie keine Truppen stellen."

Auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats wird der Präsident gegebenenfalls eine Einladung zur Teilnahme aussprechen und das Sekretariat entsprechend anweisen.